

— 1 —

13.06.85

Antrag

des Saarlandes

zum

Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher
und finanzgerichtlicher Verfahren

Punkt 9 der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz beschließen,
daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG
aus folgendem Grunde einberufen wird:

Zu Artikel 2

"Artikel 2

Anderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundes-
finanzhofs"

wird aufgehoben.

Begründung:

Die zusätzlich vorgesehene Abschaffung der Streitwertrevision zum Bundesfinanzhof ist abzulehnen. Soweit hierdurch eine entlastende Wirkung erwartet wird, wird sie weitgehend durch ein entsprechendes Ansteigen von Nichtzulassungsbeschwerden kompensiert werden. Nicht zu übersehen ist ferner, daß durch die Abschaffung der Streitwertrevision eine Beeinträchtigung des Rechtsschutzes zu befürchten ist: dies würde insbesondere bei allen denjenigen Revisionen mit hoher Revisionssumme zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, bei denen nach Einführung des neuen Auswahlkriteriums für die Zulässigkeit der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache verneint wird.